

**Mittelschulgesetz (MiSG)
(Änderung)**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Das Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Der Kanton

- a bietet gymnasiale Bildungsgänge an,
- b aufgehoben,
- c bis e unverändert.

Art. 9 ¹ Unverändert.

² Sie beginnen nach dem zweitletzten Schuljahr der Volksschule.

³ Unverändert.

Organisation im
deutschsprachigen
Kantonsteil

Art. 9a (neu) Im deutschsprachigen Kantonsteil werden die gymnasialen Bildungsgänge an kantonalen Gymnasien angeboten.

Organisation im
französischsprachi-
gen Kantonsteil

Art. 10 ¹ Im französischsprachigen Kantonsteil wird das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an der section préparant aux écoles de maturité an kommunalen Volksschulen angeboten.

² In besonderen Fällen können die Gemeinde und der Kanton vereinbaren, dass das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an kantonalen Gymnasien angeboten wird.

³ Ab dem zweiten Jahr wird der gymnasiale Bildungsgang an kantonalen Gymnasien angeboten.

Erstes Jahr des
gymnasialen Bil-
dungsgangs: Auf-
sicht, Führung und
Entscheidungsbefugnisse

Art. 11 ¹ Wird das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an einem kantonalen Gymnasium angeboten, obliegen Aufsicht, Führung und Entscheidungsbefugnisse den zuständigen Behörden gemäss der Mittelschulgesetzgebung.

² Wird das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs an einer kommunalen Volksschule angeboten, obliegen Aufsicht, Führung und Entscheidungsbefugnisse den zuständigen Behörden gemäss der Volksschulgesetzgebung.

Art. 12 ¹ Der Regierungsrat erlässt unter Vorbehalt von Absatz 3 die Lehrpläne für die gymnasialen Bildungsgänge.

² Der Lehrplan für das erste Jahr des französischsprachigen gymnasialen Bildungsgangs wird gemäss der Volksschulgesetzgebung erlassen.

³ Der Regierungsrat kann die Befugnis zum Erlass der Lehrpläne ganz oder teilweise der Erziehungsdirektion übertragen.

Obligatorische Lehrmittel im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Art. 13 ¹ Die Erziehungsdirektion kann die Verwendung von bestimmten Lehrmitteln für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs obligatorisch erklären, wenn die Ziele des Lehrplans und die Koordination es erfordern.

² Für das erste Jahr des französischsprachigen gymnasialen Bildungsgangs gelten zudem die Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung.

Art. 17 «der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

Art. 18 ¹ «der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

² «Vom 10. bis 12. Schuljahr» wird ersetzt durch «Ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

³ Unverändert.

Absenzen und Disziplin im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Art. 42 ¹ Die Absenzen, Dispensationen, disziplinarischen Massnahmen und die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht richten sich im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs nach der Volksschulgesetzgebung.

² Die Zuständigkeiten richten sich nach Artikel 11.

Eltern
1. Im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Art. 46 «gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

Gebühren
1. Im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Art. 61 Das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs ist unentgeltlich.

2. Ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs

Art. 62 ¹ Der Unterricht ab dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs ist unentgeltlich. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Absätze.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 65 ¹ Unverändert.

² «Regionalen Schulabkommens (RSA 2000) über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden» wird ersetzt durch «Regionalen Schulabkommens vom 23. November 2007 über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden».

den und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009)¹».

³ Der Kanton kann bei Schülerinnen und Schülern mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton, die aus wichtigen Gründen nicht einen Bildungsgang einer kantonalen Mittelschule besuchen können, die Kosten für den Besuch eines entsprechenden ausserkantonalen öffentlichen Bildungsgangs ganz oder teilweise übernehmen. Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs gilt die Volksschulgesetzgebung.

⁴ und ⁵ Unverändert.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «10. Schuljahr» durch «dem zweiten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs» ersetzt: Randtitel zu Artikel 43, Randtitel zu Artikel 44 und Randtitel zu Artikel 47.

In den nachgenannten Bestimmungen wird «gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr» durch «ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs» ersetzt: Artikel 48 Absatz 2, Randtitel zu Artikel 57 und Artikel 57.

II.

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG)

Art. 24 ¹ «in der Volksschule» wird ersetzt durch «in der Volksschule und im ersten Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

² bis ⁴ Unverändert.

2. Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG)

Art. 1 ¹ Dieses Gesetz gilt für die Volksschule, umfassend den Kindergarten, die Primarstufe und die Sekundarstufe I.

² Für das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs, das an kantonalen Gymnasien angeboten wird, gilt dieses Gesetz nur, sofern es selber und seine Ausführungserlasse oder die Mittelschulgesetzgebung dies ausdrücklich vorsehen.

Art. 6a Aufgehoben.

Art. 7 ¹ bis ³ Unverändert.

⁴ Die Trägergemeinden von französischsprachigen Volksschulen regeln die Organisation des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs. Bietet eine

Gemeinde dieses erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs nicht an, regelt sie dessen Besuch in einer anderen kommunalen Volksschule oder, in besonderen Fällen, in einem kantonalen Gymnasium durch Vertrag.

⁵ und ⁶ Unverändert.

Art. 12 ¹ und ² Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 46 ¹ bis ⁴ Unverändert.

⁵ Die Vorbereitung innerhalb der Sekundarstufe I auf weiterführende Schulen erfolgt in speziellen Klassen oder durch zusätzlichen Unterricht. Die Organisation des ersten Jahrs des gymnasialen Bildungsgangs richtet sich nach der Mittelschulgesetzgebung.

3. Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG)

4. Erstes Jahr des
gymnasialen Bil-
dungsgangs

Art. 24c ¹ «den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

² «den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

³ «der gymnasiale Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

⁴ «den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr» wird ersetzt durch «das erste Jahr des gymnasialen Bildungsgangs».

III.

Übergangsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt die Übergangsbestimmungen, insbesondere zu

a der Auflösung von bestehenden Verträgen zwischen den Gemeinden und dem Kanton zur Übertragung des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr und

b den Vorbereitungshandlungen für die Neuorganisation des gymnasialen Unterrichts im 9. Schuljahr.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.

Bern, 5. März 2014

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Das geltende Recht kann vor der Session bei der Staatskanzlei und während der Session beim Weibeldienst bezogen werden.